

# Briener Chronik

Zeitung für das katholische Volk.  
Erscheint jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Bestellungen und Ankündigungen sind an die Verwaltung, Briener, Weißenturmstraße 1, zu richten.

Vorabbestellung: für Briener ganzj. K 10.—, halbj. K 5.—, mit Post ganzj. K 12.—, halbj. K 6.—. Bloß einmal wöchentlich bezogen ganzj. K 4.—, halbj. K 2.—, mit Post ganzjährig K 5.20, halbj. K 2.60. — In Briener für Zustellung ins Haus pro Nummer 1 h. Zustellungsgebühr. — Einzelne Nummern 12 h. Ankündigungen nach ausliegendem Tarif.

Die dreimonatliche Ausgabe der „Briener Chronik“ mit dem alle 14 Tage erscheinenden „Blätter“ kostet ganzjährig mit Post K 15.00, halbjährig K 8.00. „Krieger-Blätter“ mit Post ganzjährig K 2.—, bei 12 Abonnenten unter einer Adresse mit Post ganzjährig K 1.60 samt freigestelltem auf jedes Dußend.

nr. 46.

Briener, Dienstag, den 19. April 1910.

XXIII. Jahrg.

## Die „Entlarvung“ Karl Mays.

In der verfloffenen Woche gingen durch zahlreiche Blätter ziemlich gleichlautende Nachrichten von einer neuen Entlarvung Karl Mays. Der annähernde Gleichlaut ausführlicher Nachrichten hätte aber allein schon an die Mütter der Weisheit erinnern sollen. Was war geschehen? Der Redakteur Lebius, der Führer der gelben Gewerkschaften, hatte May in einem Briefe einen „geborenen Verbrecher“ genannt. May flokte. Lebius wurde am 12. April vom Schöffengerichte in Charlottenburg freigesprochen. Auf das hin, ja schon vorher ging der Gegenstand gegen May in den meisten Blättern los: Alles ist wahr und vor Gericht bewiesen. May ist ein Dieb, als solcher so und so oft abgetraft, war Räuberhauptmann; seine Erzählungen aus fernen Ländern sind reine Phantasieprodukte; May kam gar nie über Deutschland hinaus, außer als er einmal nach Italien fliehen mußte, er ist ein Verbrecher der Jugend, seine Romane sind aus allerlei Büchern zusammengestrichelt usw.: kurz, May ist endgültig entlarvt; vor dem Gerichte in Charlottenburg mußte May alles zugeben! Das Charlottenburger Schöffengericht hat ihm das Urteil gesprochen und jetzt ist es Sache des deutschen Volkes, den Strich zu

drehen, um diesen Händler aus dem Tempel der deutschen Kunst hinauszupfeichen.

In Wahrheit nimmt sich doch die Sache ein bißchen anders aus, als es in verschiedenen Blättern dargestellt wird. May hatte, wie gesagt, geklagt, weil Lebius ihn in einem Briefe einen „geborenen Verbrecher“ genannt hatte. Das allein kam bei Gericht zur Verhandlung. Der Angeklagte behauptete, in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt zu haben, andererseits schilberte er den Privatkläger als einen Menschen, auf den diese Bezeichnung bei seinem Vorleben wohl passe.

Nun kamen die haarsträubenden Erzählungen von den angeblichen Diebereien und Räubereien Mays. Auf Frage des Vorsitzenden gibt May zu, vorbestraft zu sein, aber nicht so, wie sein Gegner behauptet; er sei auch nie Räuberhauptmann gewesen. Weitere Auskünfte verweigert er, da er sich sonst für seine anderen Prozesse Schäden zufügen würde. Bewiesen ist vom Gegner Mays nichts worden.

Der Gerichtshof zieht sich hierauf zur Beratung zurück. Nach Wiedererschienen desselben verkündet der Vorsitzende, Lebius sei zu 15 Mark verurteilt.

Dagegen protestiert der Verteidiger des Lebius, Rechtsanwalt Bredered. Das Urteil ist ungültig, jagt dieser, da eine Beschlußfassung über seine Ver-

weisanträge nicht erfolgt sei und da er noch nicht plädiert habe. Bredered beginnt nun sein Plädoyer. Darauf spricht der Gerichtshof den Angeklagten frei. Gründe wurden drei dafür angeführt: 1. May gab es selbst zu, vorbestraft zu sein. 2. Literarisch sei er nicht einwandfrei, wie als erwiesen angenommen werden müsse; als Beweis für die Behauptung wurden die Auslassungen des Benediktiners Böllmann über May in der Zeitschrift „Ueber den Wassern“ angeführt. 3. Der Geflagte habe die Wahrung der persönlichen Interessen nicht überschritten.

So steht die Sache. Bewiesen worden ist nichts. Und so lang kein Beweis vorliegt, darf man von May auch nicht sagen, er sei in der Jugend ein Dieb und einige Jahre lang Räuberhauptmann gewesen, wie es in den Zeitungen geschieht. Das verbietet die öffentliche Moral. Das ist der Standpunkt, den wir May gegenüber nach dem gegenwärtigen Stande seiner Angelegenheit einnehmen.

Einen ähnlichen Standpunkt wie wir nahmen z. B. die „Augsburger Postzeitung“, das „Waterland“ und andere Blätter ein; einige Blätter haben sich nachträglich diesem Standpunkte genähert. Das einzig Richtige ist: abwarten.

Wir können es uns nicht verlagern, aus den Ausführungen des „Waterland“ einiges hierher zu setzen:

„Vor allem möchten wir feststellen, daß die ganze Anklage des Rechtsanwaltes Bredered sich wirklich auf die Klageantwortung stützt, die der Angeklagte Lebius bei Gericht eingebracht hatte und die Lebius schon zwei Tage vor der Verhandlung im Druck an die Zeitungen des In- und Auslandes zur Verdingung brachte. Diese Beeinflussung der gesamten Presse gegen Karl May scheint prompt ihren Dienst getan zu haben; denn alle „großen“ Zeitungen drucken die Beschuldigungen Lebius' als „erwiesene Tatsachen“ ab. Kein Blatt weist darauf hin, daß den bis jetzt vorliegenden Prozeßberichten zufolge das Gericht ja gar nicht in ein Beweisverfahren eingetreten ist. Es steht den durch keinerlei Zeugenaussage gestützten Beschuldigungen Mays durch Lebius also die Erklärung Mays gegenüber, alle diese Schauererzählungen seien nicht wahr. Das Gericht hat, immer vorausgesetzt, die bis jetzt vorliegenden Berichte sind erschöpfend und genau, die Beweisanträge des Lebius gar nicht auf ihre Richtigkeit geprüft, sondern nur angenommen, daß verschiedene Gründe für die Richtigkeit des von der Verteidigung angebotenen Wahrheitsbeweises sprechen.“ Wir müssen gestehen: Daß bloß auf eine solche „Annahme“ hin einem Menschen ohne gerichtsunterstützte Prüfung das Stigma eines Verbrechers aufgedrückt werden könne — das haben wir bis

dato nicht für möglich gehalten! Freilich hat Karl May zugegeben, daß er Strafen verbüßt habe. Ganz recht, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, nicht die Strafen, die ihm hier nachgelegt würden. Wie konnte es nun das Gericht unterlassen, die von Lebius vorgelegte Liste von Gaunereien und Strafen auf ihre Richtigkeit zu prüfen? Wie konnte es ohne Beweisserhebung mit einem glatten Freispruch vorgehen und dadurch einen Menschen der öffentlichen Meinung als gerichtsunterstützt befarrerten Verbrecher überliefern? Uns ist es unverständlich, wie ein solches Verfahren möglich gewesen ist, und wir zweifeln nicht daran, daß ein unabweislich notwendiges Berufungsverfahren der ganzen May-Geschichte ein wesentlich anderes Aussehen geben wird.“

Nachdem das „Wd.“ dann verschiedene Widersprüche im Gerichtsverfahren nachgewiesen hat, fährt es fort: „Julius Berne mag sich glücklich preisen, daß er gestorben ist, sonst würde ihn vielleicht heute ein über viel Zeit verfügender „Kritiker“ nachweisen, er sei ein „literarischer Dieb“, weil er eine „Reise um die Welt in achtzig Tagen“ beschrieb, ohne sie gemacht zu haben. General Wallace würde, falls er noch lebte, vor das Forum eines deutschen Gerichtes geretzt und als „literarischer Dieb“ gebrandmarkt werden, weil er seinen epochalen „Ben Hur“

zu einer Zeit schrieb, da er Palästina noch mit seinem Fuße betreten hatte. Henryk Sienkiewicz wird sich zu verantworten haben, weil er ein römisches Gelage beschrieb, da er doch nachweislich am Gastmahl des Trimalchio nicht teilgenommen hat usw. Wir könnten diese Beispiele ins Unendliche vermehren, aber es genügen schon diese wenigen, um die Absurdität der Schlussfolgerungen jener darzutun, die heute über Karl May in dieser Beziehung den Stab brechen und so herz- und lieblos aburteilen.

Ja: herz- und lieblos! Wenn Karl May vor vierzig Jahren die Geseke übertrat und damals seinen Frevel büßte, dann spricht es jeder Menschlichkeit Hohn, heute dem Manne die gewünschte Tat wieder ins Gesicht zu schleudern. Selbst wenn all das wahr wäre, was Lebius zu wissen glaubt, was andere Lebius mit mehr Eifer als Aktivlegitimation nachreden lassen, muß man sich dann nicht immer noch fragen: wie kann man den Wert eines literarischen Erzeugnisses deshalb plötzlich in Grund und Boden verdammen, weil sich herausstellt, daß sein Autor vor vierzig Jahren gesündigt? Fühlen sich alle die so ohne jede Schuld und Fehl, die heute nach May mit Steinen werfen, daß sie des Gotteswortes zu vergessen glauben dürfen, das gesprochen wurde, als Phariseer eine Ehebrecherin verdammt

wissen wollten? Helles Erinnern mag manchen Sittenrichter von heute mit bangem Entsetzen erfüllen, wenn er glaubt, mit gretchenhafter Unschuldsinnene vor das Angesicht der Welt tretend, schonungslos vernichten zu dürfen, was ein Leben langer Arbeit an Sühne für Vergehen der Jugend geleistet hat! „Nichtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet“ — auch heute noch hat dieses Wort Berechtigung. Wer aber berufen ist, zu richten, Recht zu sprechen im Namen seines Königs, der ist verpflichtet, auch sorgfältig jedes Für und Wider auf der Wage der Gerechtigkeit zu prüfen.

Das scheint uns hier nicht im zur völligen Klärung des Sachverhaltes genügenden Ausmaße geschehen zu sein, deshalb reden wir. Wenn alles verdammt und kritiklos verurteilt — wir wollen kritisch wägen und zur Vorsicht mahnen. Und wird dadurch auch nur einem Menschen der im Schwinden begriffene Glaube an die unbeirrt waltende Gerechtigkeit bewahrt, dann schreiben wir nicht vergebens.

Wir ergreifen nicht ohne weiteres für May Partei, aber auch nicht ohne Prüfung des Sachverhaltes gegen ihn. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß heute noch diese vielumstrittenen Fragen zu wenig geklärt sind, als daß man ein endgültiges Verurteilungsurteil fällen dürfte. Gerechtigkeit muß walten, auch gegenüber dem von allen Beschuldigten.“

S. 1-3